



Polizeireglement

POLIZEIREGLEMENT der Gemeinde Binn

Die Urversammlung von Binn

- gestützt auf das kantonale Gesetz vom 13. November 1995 zur Revision des Gesetzes vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Binn ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Binn fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

2. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 3 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 4 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 07'00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

Art. 5 Rauschzustand

Wer in angetrunkenem oder berauschten Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 6 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 7 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben. Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 8 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst oder als Tierhalter verunstaltet, verunreinigt oder wer ohne Bewilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 9 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 10 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder als vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie dadurch andere Personen gefährden oder diese durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Art. 11 Ableitung von Wässerwasser, Bewässerung

Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benützt. Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten usw. hält.

Art. 12 Missbräuchlicher Durchgang

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Art. 13 Weiden und Herumstreifen von Tieren

Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden lässt.

Art. 14 Bestimmungen über das Gastgewerbe

Wer die Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) vom 17. Februar 1995 nicht einhält. Die wichtigsten Bestimmungen werden im Anhang I zu diesem Reglement aufgeführt und sind in allen öffentlichen Lokalen zur Verfügung zu halten.

Art. 15 Wild campieren

Wer ohne Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der offiziellen Campingplätze auf öffentlichem Grund campiert.

3. Schlussbestimmungen**Art 16 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Bericht zum Polizeireglement

Im Gegensatz zu anderen Gemeinden verfügte die Gemeinde Binn nicht über ein Polizeireglement. Einerseits, weil eine Reihe von Reglementen bereits Polizeivorschriften enthalten (Baureglement, Kehrichtreglement usw.) und andererseits, weil der Kanton im Gesetz vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften das Bedürfnis bisher abdeckte. Dieses völlig veraltete und teilweise bundesrechtswidrige Gesetz hat der Grosse Rat am 13. November 1995 aufgehoben und den Gemeinden die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht zugewiesen.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 03. Dezember 1997 zuhänden der Urversammlung verabschiedet. Dieses enthält verschiedene Straftatbestände, die in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen. Es handelt sich um Übertretungen, die durch das Strafrecht des Bundes, des Kantons und in anderen Reglementen der Gemeinde nicht erfasst sind. Selbstverständlich stellen diese Straftatbestände keine Kapitalverbrechen dar, aber die polizeiliche Ahndung und die Möglichkeit einer Verurteilung durch das Polizeigericht der Gemeinde mit Haft (maximal drei Monate) oder Busse (maximal Fr. 5'000.--) stellen einen wichtigen Beitrag für den Schutz des Bürgers und der öffentlichen Ordnung dar.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen von der Urversammlung von Binn am 18.12.1997.

GEMEINDEVERWALTUNG BINN

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Imhof Erwin

sig. Imhof Karl

So genehmigt durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 11.11.1998.

ANHANG I

ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ART. 14 DES POLIZEIREGLEMENTES DER GEMEINDE BINN

GASTWIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN (Art. 33 - 45 GGG)

Art. 1 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Diese werden wie folgt geregelt.

- a) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Okt. von 07'30 - 24'00 Uhr
- b) vom 1. Nov. bis 30. April von 08'00 - 23'00 Uhr.

Art. 2 Einhaltung der Polizeistunde

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt. Besucher, die sich weigern das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, Öffnung der Fenster und Türen etc.).

Art. 3 Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb

Der Patents- oder Bewilligungsinhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich. Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Art. 4 Musik und Aussenlautsprecher

Ab 22'00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22'00 Uhr abzustellen.

Art. 5 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten untersagt, es sein denn, sie stehen in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters. Soweit das kantonale Gesetz Ausnahmen vorsieht, gelten diese auch auf dem Gebiet der Gemeinde Binn (Art. 39 1 GGG).

Der Patents- oder Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Art. 6 Alkoholausschank

Es ist verboten, alkoholische Getränke abzugeben an:

- Jugendliche unter 16 Jahren;
- Betrunkene;
- Personen, denen ein notorisches Alkohol- und Wirtschaftsverbot auferlegt ist;
- Unruhestifter.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Art. 7 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Die Gebühr beträgt Fr. 20.-- bis 100.-- pro Veranstaltung.

Zur Wahrung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 8 Verlängerungen

Verlängerungen der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten oder vom Polizeipräsidenten gewährt. Die Bewilligung muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter vor dem Anlass eingeholt werden. Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.

Jeder Betrieb hat im Kalenderjahr Anspruch auf fünf Verlängerungen der Polizeistunde. Bei wichtigen Anlässen im Dorf kann die Bewilligung verweigert werden. Die ordentliche Verlängerung der Polizeistunde wird in der Regel nur bis 03'00 Uhr gewährt.

Für jede bewilligte Verlängerung ist eine Gebühr von Fr. 10.-- pro Stunde zu bezahlen.

Der Gemeinderat kann einem Betrieb die jährlich zu erneuernde Bewilligung zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit erteilen (sog. Barbewilligung). Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 1'000.-- im Jahr.

Für die Abhaltung von Vereinsanlässen bei geschlossener Gesellschaft wird keine Gebühr erhoben.

Art. 9 Bewilligungsfreie Verlängerungen

An folgenden Tagen ist die Polizeistunde für alle Gastbetriebe ohne spezielle Bewilligung aufgehoben;

- Fetter Donnerstag
- Fastnachtssamstag
- Nationalfeiertag
- Sylvester

Binn im Januar 1998

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Imhof Erwin

sig. Imhof Karl

genehmigt an der Urversammlung vom 18.12.1997

genehmigt vom Staatsrat am 11.11.1998

Änderungen:

Artikel 15 neu / GR 14.11.01 / UV 28.12.01 / SR 27.03.02
